



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Nr. 6 – 27. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2017

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014 vom 16. Mai 2017 (3835-I.005) .....	42
Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter oder die Leiterin des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2017 (1500-I.075) .....	46
Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 21. Juli 1993 vom 2. Juni 2017 (4434-IV.022) .....	46
<b>Bekanntmachungen</b>	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2016 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 16. Mai 2017 (3832-II.1) .....	47
<b>Personalnachrichten</b> .....	47
<b>Ausschreibungen</b> .....	48

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014

Vom 16. Mai 2017  
(3835-I.005)

#### I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 26. August 2016 (JMBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer III Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Nach Ziffer III wird folgende Ziffer IV eingefügt:

#### „IV. Personalakten

##### 1. Allgemeines

(1) Über Notare und Notarassessoren sind Personalakten zu führen, und zwar

- a) bei dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Notare und Notarassessoren des Landes Brandenburg als Hauptakten,
- b) bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landes Brandenburg als Nebenakten und
- c) bei den Präsidenten der Landgerichte über die Notare des jeweiligen Landgerichtsbezirks als Nebenakten.

(2) Die Personalakten sind wegen ihres vertraulichen Charakters vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Sie dürfen nur den mit der Bearbeitung von Personalsachen betrauten Bediensteten zugänglich sein.

(3) Notare und Notarassessoren haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden vollständigen Personalakten. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus den Personalakten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Akteneinsicht darf nicht aktenkundig gemacht werden. Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge oder Kopien gefertigt werden.

(4) Die Einordnung der Vorgänge in die Personalakten erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Jedes Blatt der Personalakten ist durch eine fortlaufende Zahl zu kennzeichnen.

### 2. Personalbogen

(1) Den Personalakten ist ein Personalbogen mit den Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Wohnung und der Geschäftsstelle nach dem Muster der Anlage 6a vorzuheften. Auf dem Personalbogen ist eine Passfotografie des Berufsträgers unter Angabe des Jahres der Aufnahme anzubringen. Zum Personalbogen ist ein Beiblatt nach dem Muster der Anlage 6b zu führen, auf dem insbesondere Beihefte oder sonstige Vorgänge zu vermerken sind, die einer Tilgungsfrist unterliegen.

(2) Notare und Notarassessoren haben Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie im Personalbogen vermerkt werden, alsbald dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen und, soweit erforderlich, durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen. Anzuzeigen sind insbesondere

- a) Änderungen des Vor- und Zunamens,
- b) Erwerb eines akademischen Grades,
- c) Änderungen der Anschrift von Wohnung und Geschäftsstelle.

Alle derartigen Veränderungen sind unverzüglich in den Personalbogen einzutragen. Von Notarassessoren angezeigte Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen teilt der Präsident des Landgerichts dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit.

(3) Bei Eintragungen im Personalbogen ist auf die entsprechende Stelle in den Personalakten – gegebenenfalls der Beihefte – durch Angabe der Blattzahl zu verweisen.

(4) Jede Eintragung im Personalbogen ist laufend den anderen personalaktenführenden Stellen zur Berichtigung oder Ergänzung des dort geführten Personalbogens – gegebenenfalls unter Beifügung von beglaubigten Abschriften der Unterlagen – auf dem Dienstweg mitzuteilen, soweit nicht über den der Eintragung zugrunde liegenden Anlass förmlich berichtet wird.

### 3. Beihefte

(1) Häufiger wiederkehrende Vorgänge gleicher Art sind zu Beiheften zu nehmen. Beihefte sind insbesondere zu führen über

- a) Personal- und Befähigungsnachweise sowie sonstige Beurteilungen von Notarassessoren (Zeugnisheft),
- b) Geschäftsprüfungen nach § 93 der Bundesnotarordnung,
- c) Disziplinar-, berufsgerichtliche und aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Disziplinarheft); verschiedene Angelegenheiten mit gleicher Tilgungsfrist können in einem Beiheft zusammengefasst werden,
- d) gerichtliche Verfahren aus dem Berufsverhältnis (Prozessheft),
- e) Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen beziehungsweise nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Weitere Beihefte können angelegt werden, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Beihefte sind Bestandteil der Personalakten; ihre Anlegung ist auf dem Aktendeckel und dem Personalbogen zu vermerken. Beihefte, die nach Ablauf von Tilgungsfristen aus der Akte zu entfernen sind, sind nur auf dem Beiblatt zum Personalbogen zu vermerken; ein Vermerk auf dem Aktendeckel ist nicht anzubringen.

(3) Das Zeugnisheft ist vor dem Personalbogen in die Personalakten einzuheften. Die übrigen Beihefte sind lose in den Personalakten aufzubewahren und im Fall der Versendung der Personalakten insoweit zurückzuhalten, als ein Interesse der anfordernden Stelle an dem Inhalt des Beiheftes nicht anzunehmen ist.

#### 4. Tilgung

(1) Die Tilgung von Vorgängen und Eintragungen in den Personalakten, die Tilgungsfristen und ihr Beginn richten sich nach den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften (Notare: § 110a der Bundesnotarordnung, Notarassessoren: § 96 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 16 des Bundesdisziplinargesetzes). Die Tilgungsfristen enden nicht, solange ein Strafverfahren oder ein aufsichtsrechtliches Verfahren schwebt oder eine andere aufsichtsrechtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf.

(2) Über die Aufnahme von Mitteilungen im Rahmen des § 64a Absatz 2 der Bundesnotarordnung, insbesondere Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen sowie Beschwerden und Behauptungen, auf die die gesetzlichen Tilgungsvorschriften keine Anwendung finden, in die Personalakten ist der Berufsangehörige zu unterrichten. Sie sind auf Antrag nach fünf Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist endet nicht, solange eine weitere Mitteilung berücksichtigt werden darf. Zeiten,

in denen der Beruf nicht ausgeübt werden darf, werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(3) Nach Tilgung sind die der Tilgung unterliegenden Vorgänge einschließlich der die Tilgung anordnenden Verfügung unverzüglich aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Das Beiblatt zu den Personalakten ist durch ein berichtigtes zu ersetzen. Das alte Beiblatt ist zu vernichten.

(4) Die Tilgung obliegt der jeweiligen personalaktenführenden Stelle. Die Stelle, die die Tilgung anordnet, unterrichtet die weiteren personalaktenführenden Stellen. Diese veranlassen die Tilgung in den bei ihnen geführten Personalakten.

(5) Die Tilgung unterbleibt für die Dauer eines zur Beendigung des Berufsverhältnisses eingeleiteten Verfahrens.“

3. Die bisherigen Ziffern IV und V werden die Ziffern V und VI.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. April 2000 (JMBl. S. 50), die durch die Allgemeine Verfügung vom 4. November 2005 (JMBl. S. 135) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 16. Mai 2017

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

**Anlage 6a** (zu Ziffer IV Nummer 2 Absatz 1)**Personalbogen (Notare/Notarassessoren)**

\_\_\_\_\_  
 Aktenzeichen:

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname (ggf. Geburtsname):

\_\_\_\_\_  
 Akademischer Grad:

\_\_\_\_\_  
 Geburtstag, Geburtsort:

\_\_\_\_\_  
 Anschrift der Geschäftsstelle, Telefonnummer, E-Mail-Adresse:

(Passfotografie)

\_\_\_\_\_  
 Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse:

\_\_\_\_\_  
 Tag, Ort und Ergebnis

- a) Erste juristische Prüfung:                      am:                      in:
- b) Zweite juristische Staatsprüfung:              am:                      in:
- c) Diplomprüfung (Dipl.-Jurist/in):              am:                      in:

\_\_\_\_\_  
 Notaranwärterdienst:

\_\_\_\_\_  
 Bestellung zum Notar im Land Brandenburg

Urkunde vom:    ausgehändigt am:

Bestellung mit Wirkung vom:

Amtssitz:

Tag der Vereidigung:

Amtssitzverlegung nach:

durch Urkunde vom:                                      mit Wirkung vom:

\_\_\_\_\_  
 Sozietät mit:

Sozietätsvertrag genehmigt am:                      durch:

\_\_\_\_\_  
 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen:

---

**Anlage 6b** (zu Ziffer IV Nummer 2 Absatz 1)

**Beiblatt zum Personalbogen (Notare/Notarassessoren)**

---

Aktenzeichen:

---

Name, Vorname:

---

Zu führende Beihefte:

---

Besondere Bemerkungen: (z. B. vorübergehende Amtsniederlegung nach § 48b BNotO; Führung der Bezeichnung  
Notar/in a. D.; Abhaltung auswärtiger Sprechtage)

**Übertragung von Verwaltungsaufgaben  
auf den Leiter oder die Leiterin des  
Zentralen IT-Dienstleisters  
der Justiz des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 26. Mai 2017  
(1500-I.075)

Folgende Verwaltungsaufgaben werden unbeschadet weiterer  
Regelungen durch Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Ver-  
fügungen dem Leiter oder der Leiterin des Zentralen IT-Dienst-  
leisters der Justiz des Landes Brandenburg übertragen:

1. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des ZenIT ein-  
schließlich der Befugnis zur Einstellung und Entlassung der  
Beschäftigten sowie der Dienstaufsicht und Weisungsbefug-  
nis,
2. Beschaffungswesen mit Ausnahme der Beschaffung von  
Dienstkraftfahrzeugen.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Janu-  
ar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2017

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

**Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und  
Ordnung in den Justizvollzugsanstalten  
des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
zur Aufhebung  
der Allgemeinen Verfügung vom 21. Juli 1993

Vom 2. Juni 2017  
(4434-IV.022)

**I.**

Die Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in  
den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg – Allge-  
meine Verfügung des Ministers der Justiz – vom 21. Juli 1993  
(JMBl. S. 142) werden aufgehoben.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentli-  
chung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in  
Kraft.

Potsdam, den 2. Juni 2017

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

---

## Bekanntmachungen

---

### Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2016

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 16. Mai 2017  
(3832-II.1)

Land- gerichts- bezirke	Zahl der Notar- stellen am 31.12.2016	Summe der Urkund- geschäfte nach Urkunden- Rolle	Davon				Wechsel und Scheck- proteste	Summe der Urkund- geschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	
			Unterschrifts- beglaubigungen		Verfü- gungen v. T. w.	Vermitt- lungen von Aus- einander- setzungen			sonst. Beurkun- dungen
			mit Entwurf	ohne Entwurf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cottbus	20	34436	5648	6316	1791	0	20681	1	34437
Frankfurt (Oder)	18	28236	4624	5904	1220	1	16480	0	28236
Neuruppin	16	24358	3827	5500	1047	26	13956	0	24358
Potsdam	19	33681	5457	9470	1355	19	17380	0	33681
Insgesamt	73	120711	19556	27190	5413	46	68497	1	120712

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ruhestand:  
Justizhauptsekretärin Gudrun Buschmann aus Neuruppin

### Staatsanwaltschaften

Ruhestand:  
Staatsanwältin Roswitha Schulze aus Frankfurt (Oder)

## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

#### II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

#### III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

#### für die Neubesetzung einer Notarstelle mit Amtssitz in Prenzlau zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Notars Florian Damke (Prenzlau).

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **13. Juli 2017** eingegangen sein. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68) vorgesehenen Angaben enthalten.

### **Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts**

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

– **beim Brandenburgischen Oberlandesgericht:**

2 Stellen für Justizhauptsekretäre/Justizhauptsekretärinnen (Besoldungsgruppe A 8)

– **im Landgerichtsbezirk Cottbus:**

3 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)

– **im Landgerichtsbezirk Neuruppin:**

1 Stelle für einen Ersten Justizhauptwachtmeister/eine Erste Justizhauptwachtmeisterin (Besoldungsgruppe A 5)

– **im Landgerichtsbezirk Potsdam:**

1 Stelle für eine Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8)

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 9 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LBG).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderungen das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.





## **Justizministerialblatt** für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0